

## **Geschäftsordnung für den Eigenbetrieb Friedhöfe Freiburg i. Br.**

vom 8. März 2007

Gemäß § 4 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Satzung über die Führung des Friedhofamtes und des Bestattungsdienstes als Eigenbetrieb wird die Geschäftsverteilung innerhalb des Eigenbetriebes wie folgt geregelt:

1. Geschäftsbereich des Ersten Betriebsleiters/der Ersten Betriebsleiterin:

Der Erste Betriebsleiter/die Erste Betriebsleiterin ist für alle Bereiche mit Ausnahme der grünplanerischen Konzeption und der Organisation und Durchführung der Grünpflege auf den Friedhöfen zuständig.

2. Geschäftsbereich des Zweiten Betriebsleiters/der Zweiten Betriebsleiterin:

Der Zweite Betriebsleiter/die Zweite Betriebsleiterin ist für die grünplanerische Konzeption und die Organisation und Durchführung der Grünpflege auf den Friedhöfen zuständig.

3. Vertretungsberechtigung der Betriebsleitung:

3.1 Die Betriebsleiter vertreten im Rahmen ihrer Aufgaben die Stadt gemeinschaftlich. Verpflichtungserklärungen (§ 54 Gemeindeordnung) sind von beiden Betriebsleitern handschriftlich zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

3.2 Die Betriebsleiter können Bedienstete des Eigenbetriebs in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen oder in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftlich Vollmacht erteilen.

4. In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. Februar 2007 in Kraft.